**Zeitschrift:** Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen

**Band:** 44 (1967)

Artikel: Die Schaffhauser Schwurformel und das Heilige Römische Reich

Autor: Bächtold, Kurt

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-841345

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Die Schaffhauser Schwurformel und das Heilige Römische Reich

Von Kurt Bächtold

Die überlieferte Lehre, dass sich die Eidgenossenschaft mit dem Schwabenkrieg im Jahre 1499 de facto und mit dem Friedensschluss von Münster und Osnabrück im Jahr 1648 de jure vom Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation abgelöst habe, wird neuerdings in Zweifel gezogen. Eingehende Untersuchungen zeigen, dass die Geschichte der Ablösung ein vielschichtiges Problem darstellt, das noch keineswegs in allen Punkten gelöst ist. Einigkeit besteht darüber, dass die Reichsidee, die auf römisch-christlichen Traditionen beruhte, mehr im Bewusstsein der Zeitgenossen als in der Wirklichkeit fusste. Der Kaiser symbolisierte als Schirmer der Kirche die Einheit der christlichen Welt und wurde in dieser Funktion auch von den Eidgenossen während Jahrhunderten anerkannt. Die Fragestellung lautet, wann, wie und wo sich eine Aenderung in der Haltung der Eidgenossen vollzog, ob der Zusammenhang mit dem Reich nur ein ideeller war oder ob er auch eine reale Grundlage hatte.

Der Fragenkreis verdient es, dass er auch von Schaffhausen aus betrachtet wird, dem Ort, der sich im Jahre 1415 aus dem Territorialverband Vorderösterreichs löste und freie Reichsstadt wurde. Zur Wahrung ihrer Reichsfreiheit schloss sie sich 1454 der Eidgenossenschaft an. Die Randlage und die besonderen Beziehungen zum benachbarten Vorderösterreich liefern zu unserer Fragestellung aufschlussreiches Material, doch müssen wir uns im Rahmen dieses Jahrbuchs auf einen engen Raum begrenzen. Aus der Fülle der Quellen soll eine einzige herausgenommen werden, die als direktes Kriterium ein besonders deutliches Spiegelbild gibt: die Schwurformel in der Schaffhauser Burgeroffnung, auf die bis zum Jahre 1798 alljährlich am Pfingstmontag die Eidesleistung der Bürgerschaft erfolgte.

Unter allen Rechtssatzungen stand die Burgeroffnung auf der höchsten Stufe. Sie wurde an die Spitze der «Fundamental-Gesetze» gestellt und war eine Art Verfassung, die im Verlaufe der Zeit durch einseitige Rechtsschöpfung des Kleinen und Grossen Rates revi-

diert und durch zahlreiche Artikel ergänzt wurde. Das Ritual des Schwurs auf die Burgeroffnung bildete sich schon früh im 15. Jahrhundert aus und blieb bestehen bis ans Ende des Ancien Régime. Am Pfingstmontag, «an dem kain ander sachen weder von der zunfft noch von niemant anders weder fürgetragen noch vorgenommen werden sol», begab sich die Bürgerschaft in die Rathauslaube, wo der Bürgermeister gewählt und vereidigt wurde. Hernach wurde die Burgeroffnung vorgelesen und beschworen. Der ganze Akt wurde als pactum mutuum, als gegenseitiger Vertrag, betrachtet. Als die St.-Johannskirche erbaut worden war und die Herrschaft der Obrigkeit mehr und mehr eine religiöse Beglaubigung erhielt, wurde er ins Gotteshaus verlegt. Die Spleiss-Chronik berichtet unter dem Jahr 1539: «Den 26. May angefangen, den Burgereid in der St. Johanniskirche zu schweren, geschach vorher auf dem Rathaus.» In feierlichem Zug, die Ratsherren und die Zunftbehörden an der Spitze, wurde der neuerwählte Bürgermeister vom Rathaus in die nahe Kirche hinabgeführt, «Wann all burger vorhanden», so heisst es im Regimentsbuch, «so rüefft der grossweibel mit lauter stimm, wer nit m. G. H. burger sey, der sol abstehn. Zum siebenten präsentiert der alte burgermaister den neuerwelten Herrn mit befehl, demselbigen zu gehorchen, daruff der neuerwelte Herr der ehren thut bedancken. Zum achten würt dem neuen Herrn sein Eydt vorgeläsen, worüber er dann auch schweren muss. Zum neunten so list man alsdann die offnung der burgerschaft und würt inen der Eydt auch abgenommen. So gath man widerumb heim.» Die Obrigkeit achtete streng darauf, dass sich kein Bürger dieser Pflicht entzog und liess den Artikel beifügen: «Und bey dem aid sol eurer jeder rügen und angeben, ob er jemand wüsste, der nit geschworen hette.» Der Schwörtag war ein Festtag im alten Schaffhausen, den Friedrich Emanuel Hurter in seinem Werk «Geburt und Wiedergeburt» stimmungsvoll schilderte.

Zum erstenmal finden wir den «ayd der gemaind zuo Schaufhusen» im Stadtbuch unter dem Datum quarta post agnetis 1431, sechzehn Jahre also nach der Gewinnung der Reichsfreiheit. Der Text enthält eingangs die Verpflichtung, «dem hailigen römischen rich und diser gemainer statt nutz, ere und frommen zuo fürdern». Die gleichen Worte waren auch in den Amtseid des Bürgermeisters gesetzt. Der Bezug auf das Reich war für eine Reichsstadt nichts Absonderliches und lässt sich um jene Zeit auch in wichtigen Dokumenten der eidgenössischen Orte feststellen.

Im Jahre 1476 wurden die Rechte und Satzungen des Stadtbuches, soweit sie noch gültig waren, durch Stadtschreiber Heinrich Bumann in ein neues Regimentsbuch übertragen. Auf dem Boden der praktischen Politik lassen sich zahlreiche Beispiele dafür finden, dass sich die Stadt Schaffhausen als zugewandter Ort der Eidgenossenschaft aus seinen früheren Bindungen und Beziehungen löste. Das alte Stadtrecht wies z.B. Streitigkeiten zwischen Rat und Bürgern zum unparteilichen Entscheid nach Ueberlingen. Jetzt aber gebietet die Burgeroffnung gemäss Regimentsbuch in einem neuen Artikel, dass in solchen Fällen ein eigenes Schiedsgericht aus drei Ratsherren und drei gewöhnlichen Zunftgenossen zu entscheiden habe. Immer häufiger treten in Rechtshändeln Eidgenossen als Schiedsrichter auf.

Was die Schwurformel anbelangt, so hat sie den Wortlaut etwas verändert, doch heisst es im von Stadtschreiber Bumann überlieferten Text noch immer: «Ir werden schweren dem hailigen römischen Rich und diser gemainen statt besonder trüw und warhait...» Eine Streichung oder Abänderung in materieller Hinsicht war durch den Abschluss des eidgenössischen Bündnisses von 1454 nicht eingetreten.

Als wesentlicher Trennungsfaktor gilt der Schwabenkrieg, auf den sich die These von der faktischen Ablösung der Eidgenossen vom Reich gründet. Im Basler Frieden von 1499, so lehrte schon der Staatsrechtler und Rechtshistoriker J. C. Bluntschli, sei das Ausscheiden der Eidgenossenschaft aus dem Reichskörper behauptet und vom Kaiser hingenommen worden. Ohne Zweifel - und das gilt auch für Schaffhausen - war die Staatsbildung der eidgenössischen Orte so weit fortgeschritten, dass sie fast alle Voraussetzungen erfüllten, die den Staat charakterisieren, doch spielten offenbar die politischen Verhältnisse für die Reichsidee eine untergeordnete Rolle. Jedenfalls beweist die Schaffhauser Schwurformel, dass die ideelle Bindung trotz dem Schwabenkrieg und trotz der Aufnahme der Stadt als vollwertiges Mitglied der Eidgenossenschaft am 15. August 1501 nicht abbrach. Nach wie vor schworen die Schaffhauser am Pfingstmontag dem Heiligen Römischen Reich Trene.

Es waren die konfessionellen Verhältnisse, die in unserem Gebiet die tiefsten Gegensätze zu den umliegenden Reichsständen aufwarfen, und mit Recht ist gesagt worden, dass die Reformation grenzziehend wirkte und zum Entstehen eines schaffhauserischen «Nationalbewusstseins» wesentlich beitrug. Für diese Entfremdung liessen sich zahlreiche Beweise anführen. Ich beschränke mich auf ein Beispiel. Der Chronist Oswald Huber meldet unterm Jahr 1553 bezeichnend: «Den 5. März ist Jakob Hünerwadel, der erste Vogt im Paradies, zum Zunftmeister der Becken gewählt worden, weil er aber nicht geborener Burger, sondern ein Schwab von Immen-

dingen, ward er vom Rat laut der Satzung hierum gemacht, nicht zugelassen worden. Darauf wurde Hans Conrad Scheibenecker an seiner Stelle Zunftmeister.» Obwohl sich die Schaffhauser in jenem Zeitalter ihrer Eigentümlichkeit und Eigenständigkeit gegenüber den Monarchien bewusst wurden, liessen sie den Bezug auf das Reich in ihrer Burgeroffnung bestehen. Die Schwurformel in den Ordnungsbüchern des 16. Jahrhunderts erscheint in einem neueren Sprachgewand, doch mit gleichbleibendem Inhalt.

Man mag einwenden, dass es sich nur um einen symbolischen Gehalt handelte, dem keinerlei praktische Bedeutung zukam. Dass aber die Bindung ans Reich auch reale Hintergründe hatte, beweist ein Vorfall aus der Spätzeit der Schaffhauser Territorialbildung. Als Lehensherr von Osterfingen verkaufte Graf Heinrich von Lupfen am 13. März 1577 dieses Dorf der Stadt. Die Erwerbung blieb nicht unangefochten. Die Grafen von Sulz, Landgrafen im Klettgau, legten bei Kaiser Rudolf II. Beschwerde dagegen ein, dass dem Reich ein Lehen entzogen und an die Schweizer ausgeliefert werde. Ein kaiserliches Schreiben aus Frankfurt verbot dem Verkäufer, «dergleichen Alienationes zuo unserem und des hayligen Reichs nachtheil an usländische Obrigkeiten fürzunehmen». Der Graf von Lupfen erwiderte dem Kaiser in einer staatsrechtlichen Abhandlung, dass «die statt Schaffhausen alle ire Freyhaiten von dem hayligen Reich empfahen und järlichs, wann sie ainen Burgermaister erwelen, in dem burgerlichen Aid das römische Reich zuvor gaht. Dass sie als usslendische Obrigkeit abgesündert sein söllen, darfür wöllen sie kainswegs gehalten werden. Darumb sich hoch zu verwundern ab der vermessenhait des anstiffters diser sachen, als dass die statt Schaffhausen von wegen dass sie mit andern aydgnossischen Orten in verbündtlicher Verwandtnuss seyen, so für gar usslendische frömbde Leut gehalten werden.»

Aus der im Staatsarchiv erhaltenen Kopie dieser Rechtfertigung und dem Briefwechsel mit Stühlingen geht hervor, dass die Interpretation der Rechtsstellung in Schaffhausen selber verfasst worden war, eine opportunistische Auslegung, die der Staatsräson entsprang. Die Berufung auf das Reich half zur Vergrösserung des Staatsgebietes.

Es gibt keinen Schritt, der dahin ausgelegt werden könnte, dass sich die Stadt nicht mehr als zum Reiche gehörend betrachtete. Die Reichsidee lebte in Schaffhausen weiter, verlor aber auch hier mehr und mehr an Bedeutung, weil sich neue Staatsanschauungen zu entwickeln begannen. Die Bindung blieb von allen politischen Wandlungen unberührt und liess sich mit der Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft durchaus vereinbaren.

Unsere Aufmerksamkeit wendet sich nun dem Abschluss des Westfälischen Friedens zu, der nach allgemeiner Anschauung die endgültige Ablösung vom Reich und die Anerkennung der eidgenössischen Unabhängigkeit brachte. Im Friedensvertrag von 1648 heisst es im Wortlaut: «Cum item Caesarea Majestas... declaraverit praedictam Civitatem Basileam caeterosque Helvetiorum Cantones in possessione vel quasi plenae libertatis et exemptionis ab Imperio esse ac nullatenus ejusdem Imperii dicasteriis et judiciis subjectos.»

Bedeutete nun dieses Ereignis den Bruch der Tradition und wurde es in den Augen der Schaffhauser Zeitgenossen hinsichtlich ihrer Schwurformel als der Wendepunkt empfunden? Das war nicht der Fall, denn wir stellen fest, dass in der St.-Johannskirche am Pfingstmontag das Juramentum auf das Reich weiterhin geleistet wurde. Man möchte annehmen, dass sich diese Gewohnheit erhalten habe, weil niemand auf den Gedanken kam, die Burgeroffnung abzuändern. Diese Meinung wäre ein Irrtum, denn das Ratsprotokoll vom Pfingstmontag, den 7. Juni 1652 enthält den folgenden Eintrag: «Zu gedencken, dass aus Erkantnuss meiner Gn. Herren von Klein- und Grossen Räthen, von den worten zu anfang in des Burgermeisters und der Burgeren Offnungen begriffen 'Ihr werden schweeren dem heiligen Römischen Reich' zwischen ietziger diss 1652 sten jahrs und kunfftigen Pfingsten des volgenden 1653 sten jahrs, ob sie durchzustreichen oder verbleiben sollen, von unsern Gn. Herren Kleinen- und Grossen Räthen reifflich zu rahtschlagen.»

Der Entscheid fiel zugunsten der Beibehaltung aus. Ueber die Motive, die zu diesem Beschluss führten, sind wir nicht auf blosse Vermutungen angewiesen. Es hat sich ein Gutachten erhalten, das als ein unmittelbarer Beleg Rückschlüsse auf die Haltung Schaffhausens zum Reich erlaubt und eine interessante Quelle zu diesem Thema darstellt, weil ein Jurist mit den staatsrechtlichen Begriffen seiner Zeit operiert<sup>1</sup>.

Der unbekannte Gutachter kommt eingangs zum Schluss, dass es sich bei dem Treueschwur dem Reich gegenüber keineswegs um einen Huldigungseid handle, wie ihn die Untertanen der Landschaft jährlich der Stadt leisten, sondern um eine freiwillige Verpflichtung, durch welche die Landeshoheit (das Gutachten verwendet den Begriff Oberherrlichkeit) nicht eingeschränkt werde, die sich aber

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Staatsarchiv. Verträge A 1 (1652) Ursachen, warumben in unser burgeroffnung und auch eines burgermeisters, der klein und gross rathen eiden nichts zu verändern.

den Eidgenossen und insbesondere Schaffhausen verschiedentlich als vorteilhaft erwiesen habe, «inmassen auch das dorf Osterfingen noch bey mannsgedencken unser gemeiner statt allein uss diesem fundament und grundt käuflich erblieben ist». Die Auffassung, dass eine völlige Ablösung vom Reich stattgefunden habe, wird fünf Jahre nach dem Abschluss des Westfälischen Friedens bestritten: «Und obwohl eine gesamte Eydtgnoschafft und zumahlen diese unsere statt Schaffhausen ein gantz volkommen gefreyter und eximirter Stand ist, welcher nit allein von dem keyserlicher Hof- und Camer- und allen anderen usslendischen Gerichten, sondern auch von allen beschwärden und ansagen des Reiches und übrigen underthänigen Dienstbarkeiten gantz befreyt, exempt und gelediget ist, so haben doch weder die gesamten Herren Eydtgnossen noch einige absonderliche Ort iemalen gestehen wollen, dass sie sich von dem H. Römischen Reich Teutscher Nation abgeworffen und durchaus abgesondert habind. Sondern sie bekennen sich zu demselbigen, geben sich für dessen freyen stand aus, wollen auch dessen lob, ehre, ruhm, nutz und frommen haben.» Als Beweise zitiert der Jurist verschiedene Archivalien, Privilegienverleihungen durch den Kaiser und die Schriften des französischen Publizisten und Staatsdenkers Jean Bodin, der allerdings seine Ansichten über das Verhältnis der Eidgenossenschaft zum Reich im Verlaufe seiner Lehrtätigkeit änderte.

Welches ist der materielle Inhalt der Bindung an das Reich, zu der sich die Schaffhauser am Pfingstmontag in der St.-Johannskirche verpflichten? Nach der Meinung des Beraters der Regierung geht die Verpflichtung nicht weiter, als dass das Reich nicht beleidigt und bekriegt und dass der Landfriede nicht gebrochen werde, «wesswegen man dann auch mit der hilff, so etwan der Cron Frankreich zugeschickt würt, desto behutsamer fahren sollte». Ferner kann der Eid die Bedeutung haben, dass ein gemeinsamer Feind gemeinsam bekämpft wird. Das Gutachten erinnert unter anderem an die Burgunderkriege, als die Eidgenossen den Reichsfeind Karl den Kühnen im Auftrag des Kaisers bekämpften, oder an den Abwehrkampf gegen die Türken, als Schaffhausen eine Türkensteuer in der Form von Schiesspulver bewilligte, «wolte aber sonst weder gelt noch volcks hergeben». Anderseits könnte aber gerade die Stadt Schaffhausen die Hilfe der angrenzenden Reichsstände benötigen und es wäre unklug, sich dieses allfälligen Beistandes der Nachbarn mutwillig zu berauben.

Ein weiterer Gesichtspunkt liegt im Bundesvertrag zwischen den Eidgenossen und Schaffhausen, der das Reich ausdrücklich vorbehält und es der Rheinstadt untersagt, neue Allianzen einzugehen. Daraus kann geschlossen werden, dass auch diese Abänderung der Rechtsstellung nicht ohne Wissen und Willen der Miteidgenossen vorgenommen werden darf. Ihre Einwilligung müsste eingeholt werden, ebenso jene der Bürgerschaft, weil die Burgeroffnung «in diesem passu gleichsam ein mutuum pactum und vertrag, item, weil es um ein fundamental punct zuthun».

In einem Schlusskapitel untersucht der juristische Experte den Anstoss, der überhaupt zur Diskussion und Auseinandersetzung im Schosse der Schaffhauser Regierung führte: der Friedensschluss Münster und Osnabrück. Nach seiner Ueberzeugung sei es den Eidgenossen nur um die Bestätigung der Exemtion von fremden Gerichten gegangen. Die Frage, ob Bürgermeister Rudolf Wettstein von Basel, der eidgenössische Gesandte am Friedenskongress, von den Eidgenossen die Instruktion gehabt habe, «dass wir kein gefreytes glid des H. römischen Reichs mehr sein wollind und ob es auf des Reichs seiten dahin seye verstanden worden, muss man billich gehörig auch verneinen».

Das ganze Gutachten zeigt die tiefe Scheu vor Neuerungen und Veränderungen, die das Zunftregiment in seiner Spätzeit kennzeichnet, den rechtskonservativen Charakter, ein Merkmal der Eidgenossenschaft im 17. und 18. Jahrhundert überhaupt. «Mir graut darhinder und besorge, dass unser ruhestand und friden, welch sonsten das höchste guht im leben ist, über kurtz oder lang nit wenig möchte perturbiret werden. Bey alter gewohnheit und sitten mag ein regiment steiff, vest und ufrecht bestohn.» Der Verfasser der juristischen Expertise war sich bewusst, dass seine Meinungsäusserung auf Widerstand stosse und verwahrte sich ausdrücklich dagegen, seine Schlussfolgerungen möchten als Feigheit und Mangel an Courage, wie er wörtlich sagt, ausgelegt werden.

Tatsache ist, dass in der Burgeroffnung der offenbar umstrittene Bezug auf das Heilige Römische Reich stehenblieb. Die Zäsur wurde von Schaffhausen im vollen Bewusstsein vollzogen. Im Ratsprotokoll vom 12. Mai 1714 lesen wir: «Nachdeme von der Burgeroffnung geredt werden soll, ist vorgänglich in die Umfrag gestellt worden, ob in der Burgeroffnung die termini, da nemlich dem H. Römischen Reich Treu und Wahrheit geschworen wird, ferners sollen gelassen werden. Ist erkant, weillen dise materi einestheils zimlich wichtig zu sein befunden wirdt und anderstheils H. Burgermeister Senn und H. Statthalter von Pfistern nicht zugegen sind, also solle über obvermeldte materi einen schluss abzufassen bis nächstkünfftigen montag eingestelt verbleiben und H. Burgermeister Senn und

H. Statthaltern von Pfistern verdeutet werden, dass sie nächstkünftigen montag, wan sie leibesgesundheit halber können, in den Raht kommen möchten.»

Der Entscheid fiel am 14. Mai 1714. Nach reiflicher Ueberlegung und, wie es im Protokoll heisst, genauer Prüfung aller Umstände wurde einmütig beschlossen, «dass aus zerschidenen erheblichen ursachen sowohl in des Herren Amtsburgermeisters Eydt als in der Burger Offnung die Wort 'Ihr werden schweren dem H. Römischen Reich' als überflüssig und die sich auf allh. Souvrain und independenten eximiert und befreyten standt nicht schicken, für jetz und in das künftige ausgelassen werden sollen».

Damit löste Schaffhausen diese Bindung an das Reich und sprach sich selber die Souveränität zu, ein Begriff, den die modernen Staatsrechtler formuliert hatten und der die höchste Staatsgewalt bezeichnete, welche keiner anderen Gewalt irgendwie untergeordnet sein durfte. Er umschreibt die entscheidenden Merkmale des unabhängigen Staates, wie sie für Schaffhausen zutrafen. Schon Jean Bodin hatte in einem seiner späteren Werke über die eidgenössischen Orte gesagt: «Chacun Canton est souverain.» Andere grosse Rechtsdenker wie Pufendorf und J. J. Moser hatten den Souveränitätsbegriff weiterentwickelt. In Schaffhausen fand er im

Ablösungsprozess vom Reich seinen Niederschlag.

Es wird lohnend sein, die Geschichte der Entfremdung und des Entstehens eines übergeordneten schaffhauserischen und eidgenössischen Gemeingefühls auf breiterer Quellenbasis zu untersuchen. Schaffhausen wird zu diesem Thema einen guten Beitrag zu leisten vermögen, denn die extreme Grenzlage stellte Probleme, die andere Stände der Eidgenossenschaft nicht kannten. Wie immer man unsere Quelle in der Burgeroffnung werten und auslegen will, so wird man sich bewusst bleiben müssen, dass es sich mehr oder weniger um einen Wortstreit handelte, der im Ratssaal und in den Studierstuben der Rechtsglehrten ausgetragen wurde. Die Wirklichkeit war wichtiger. In der politischen Praxis bewegte sich Schaffhausen als souveräner Staatskörper, lange bevor am 14. Mai 1714 ein dünner und nach aussen hin kaum sichtbarer Schlussstrich gezogen wurde.